

Es kommt immer wieder zu Diskussionen mit Polizei- und Ordnungsbehörden über die Verhältnismäßigkeit von Abschleppmaßnahmen bei zugeparkten Rad- und Gehwegen. Hartnäckig hält sich der Mythos, dass Mitarbeiter*innen der Behörden persönlich für eine Abschleppmaßnahme bei einem blockierten Weg belangt wurden. Belege hierfür konnten bislang jedoch nicht vorgewiesen werden. Ein paar Fakten zu üblichen Diskussionsthemen:

Ein „Knöllchen“ ist generell kein *geeignetes* Mittel um eine Verkehrsbehinderung/-Gefährdung zu beseitigen, da das Fahrzeug auch mit Knöllchen genauso im Weg steht und andere Verkehrsteilnehmer behindert/gefährdet. Es muss eine alternative Maßnahme gewählt werden:

„Von mehreren möglichen und **geeigneten** Maßnahmen haben die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.“^[1]

Oftmals wird versucht als *mildestes Mittel* den Halter telefonisch zu erreichen bevor weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Neben dem zeitlichen Aufwand stellt sich die Frage ob man sich mit einem einfachen Zettel der Konsequenzen entziehen kann:

„[...] Selbst wenn die im Fahrzeug hinterlassene Nachricht alle erforderlichen Angaben enthält, sprechen spezial- und generalpräventive Aspekte gegen eine Nachforschungspflicht. Es würde die Straßenverkehrsordnung konterkarieren, wenn der Fahrer für seinen Regelverstoß zwar bewusst ein Bußgeld in Kauf nehmen, jedoch durch seine Nachricht einen Abschleppschutz herbeiführen könnte. Hinzu kommt, dass selbst die aktuellen Bußgelder angesichts der Höhe der Parkgebühren nicht hinreichend abschreckend wirken.“^[2]

Gerne wird seitens der Polizei darauf verwiesen, dass zwingend eine konkrete Behinderung oder gar Gefährdung notwendig sei damit ein Abschleppvorgang verhältnismäßig ist. Sobald es jedoch zu einer konkreten Behinderung/Gefährdung kommt ist es bereits zu spät. Auch Prävention ist Aufgabe der Polizei!

"Für die Angemessenheit des Abschleppens ist es nach der Rechtsprechung grundsätzlich unerheblich, ob es neben dem formalen Verstoß gegen die StVO auch zu konkreten Behinderungen oder Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer gekommen ist.

Zweck der Maßnahme ist primär die Beseitigung des Rechtsverstößes, wobei in die Abwägung zeitliche Momente, generalpräventive Aspekte und der Gedanke der Funktionsbeeinträchtigung mit einfließen.

Soweit es zu Verkehrsbehinderungen kommt, ist ein sofortiges Abschleppen erlaubt."^[3]

„Die anderen standen doch auch schon da“ - die beliebteste Ausrede von Falschparkern. Dabei hat die Polizei von Anfang an die rechtliche Möglichkeit beim 1. Fahrzeug einzugreifen um den Nachahmereffekt zu unterbinden. Wird die Masse an Falschparkern erst zu groß heißt es sonst gerne sinngemäß „die können wir nicht alle abschleppen, das dauert viel zu lange“:

„Das Abschleppen eines auf dem Gehweg im Bereich eines absoluten Haltverbots während längerer Zeit (hier knapp 2 Stunden) parkenden Kraftfahrzeugs ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig bereits dann vereinbar, wenn von dem verbotswidrigen Verhalten eine negative Vorbildwirkung für andere Kraftfahrer ausgehen kann.“^[4]

Quellenangaben:

[1] § 4 Satz 1 Hessisches Gesetz für Sicherheit und Ordnung (Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005)

[2] Prof. Dr. Frank Wittgruber, hauptamtlich Lehrender im Bereich Rechtswissenschaften an der hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung: „Erläuterungen zum hessischen Gesetz für Sicherheit und Ordnung“, Kapitel 3.2 „Erforderlichkeit von Abschleppmaßnahmen“, abrufbar an jedem Dienstrechner der Landespolizei Hessen

[3] Prof. Dr. Frank Wittgruber, „Erläuterungen zum hessischen Gesetz für Sicherheit und Ordnung“, Kapitel 3.3 „Angemessenheit von Abschleppmaßnahmen“, abrufbar an jedem Dienstrechner der Landespolizei Hessen

[4] Beschluss des BVerwG, AZ BVerwG 7 B 179.89, abrufbar unter <https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1989-12-20/bverwg-7-b-17989/>